

Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar

(Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Aufnahme
in die Sektion Anerkannter Aktuare vom 8. September 1999
gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 12. Mai 2005)

Artikel I

Der Fächerkatalog im Anhang der geltenden Richtlinien vom 8. September 1999 wird durch folgende Mindestanforderungen ersetzt:

1. **Stochastische Grundlagen** (Maß-, Integrations- und Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Theorie der stochastischen Prozesse, Zeitreihenanalyse, etc.) **im Ausmaß von insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden**, wobei mindestens 3 Semesterwochenstunden aus Maß-, Integrations- und Wahrscheinlichkeitstheorie, mindestens 3 Semesterwochenstunden aus Statistik und mindestens 3 Semesterwochenstunden aus der Theorie der stochastischen Prozesse nachzuweisen sind.
2. **Finanzmathematik** (Stochastische Finanzmathematik in diskreter und stetiger Zeit, Stochastische Zinsmodelle, Kreditrisikomodelle, Risikomaße, Simulationen, Portfoliotheorie, etc.) **und Versicherungsmathematik** (Personenversicherungsmathematik, Schadenversicherungsmathematik, Statistische Methoden im Versicherungswesen, Risikotheorie, Ruintheorie, Extremwerttheorie, Rückversicherung, Versicherungsmathematische Modellierung, Asset-Liability-Management, etc.) **im Ausmaß von insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden**, wobei mindestens 8 Semesterwochenstunden aus Finanzmathematik, mindestens 8 Semesterwochenstunden aus Personenversicherungsmathematik (Lebensversicherungsmathematik, Krankenversicherungsmathematik, Pensionsversicherungsmathematik) und mindestens 4 Semesterwochenstunden aus Schadenversicherungsmathematik nachzuweisen sind.
3. **Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen** (Versicherungsvertragsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Wirtschaftsrecht, Bilanzrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungswirtschaftslehre, Buchhaltung und Bilanzierung im Versicherungswesen, etc.) **im Ausmaß von insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden**, wobei mindestens 2 Semesterwochenstunden aus Versicherungsvertragsrecht, mindestens 2 Semesterwochenstunden aus Versicherungsaufsichtsrecht und mindestens 2 Semesterwochenstunden aus Versicherungswirtschaftslehre nachzuweisen sind.

Artikel II

Bei Kursen, welche die Aktuarvereinigung in Kooperation mit einer Universität veranstaltet, gilt für die Berechnung der Semesterwochenstunden gemäß Art. I der vom Vorstand der Aktuarvereinigung festgelegte Stundenumfang.

Die in Kooperation mit der Universität Salzburg veranstalteten Vorlesungen gelten als dreistündig, die zugehörigen Proseminare als einstündig, sofern der Vorstand nicht für eine einzelne Kooperationsveranstaltung etwas anderes festlegt.

Artikel III

Personen, welche die Anerkennung als Aktuar bis zum 30. November 2012 beantragen, haben an Stelle von mindestens 8 nur mindestens 4 Semesterwochenstunden aus Finanzmathematik nachzuweisen.

Anmerkung: Bis zum 30. November 2012 erfüllt folglich der Fächerkatalog der geltenden Richtlinien vom 8. September 1999 die in den Punkten 2 und 3 von Art. I festgelegten Mindestanforderungen.

Artikel IV

Die Aktuarvereinigung Österreichs strebt eine vollständige Übereinstimmung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar mit den Anforderungen der Finanzmarktaufsicht für die Bestellung zum verantwortlichen Aktuar gemäß § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz an.